



VERFÜGUNG

vom 13. April 2012

Ossingen. Teilrevision Nutzungsplanung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 23. November 2011 beschloss die Gemeindeversammlung Ossingen eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 12. Januar 2012 und des Bezirksrats Andelfingen vom 9. Januar 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 ersucht die Gemeinde Ossingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Teilrevision zum einen die Bereitstellung von Bauland zur Stärkung der Gemeinde, zum anderen soll die Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bedürfnisse und Verhältnisse angepasst werden.

Hierzu werden Gebiete von der Reserve- bzw. Landwirtschaftszone in die Wohnzone umgezont. Neu wird für drei Gebiete im Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt; es handelt sich um die Gebiete Orenberg, Neunfornerstrasse und Thalacker.

Das Bahnareal wird neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Die Erholungszone Niderwisen wird der Landwirtschaftszone zugewiesen, da das dort früher geplante öffentliche Schwimmbad in absehbarer Zeit nicht realisiert wird.

Zudem wird die Abgrenzung der Kernzone mit dem Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung abgestimmt. Weiterhin wurden die Kernzonenvorschriften überarbeitet und aktualisiert.

Die Vorlage umfasst die Bau- und Zonenordnung, den Zonenplan im Massstab 1:5000, den Bericht gemäss Art. 47 RPV sowie den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Ossingen am 23. November 2011 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Ossingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Bachmann Stegemann + Partner, Ingenieure für Vermessung Bau- und Raumplanung, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen (Nachführungsstelle).

Zürich, den 13. April 2012
120189/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

